
Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

0	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV..... 0-2
---	---

0 Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV

Die AGR mbH betreibt auf Basis der Planfeststellungsbeschlüsse vom 14.12.1978 (Az.: 23.9-2155/3/76) und 12.12.1979 (Az.: 23.16-2155.1/63/79) und den Folgegenehmigungen das RZR Herten.

Das RZR Herten ist eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß den Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und besteht heute aus der Siedlungsabfallverbrennungsanlage mit vier Verbrennungslinien sowie der Industrieabfallverbrennungsanlage mit zwei Verbrennungslinien.

Zur Erweiterung der Zwischenlagerungsmöglichkeiten von Schüttgütern (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) in verschlossenen Bahn- und Straßencontainern soll im nördlichen Bereich des RZR Herten, nördlich der bestehenden Multifunktionsfläche, ein Rangier- und Lagerbereich auf einer befestigten Fläche von ca. 660 m² errichtet werden. Zusätzlich soll die Fläche zur Materiallagerung (z. B. von Maschinen, Bauteilen, Fertigelementen) genutzt werden. Eine zeitgleiche Lagerung von Abfällen und Material erfolgt nicht.

Auf der Fläche sollen maximal 540 t Schüttgut (z. B. 18 Container á 30 t) zwischengelagert werden. Ein Materialumschlag bzw. eine Be- und Entladung auf der Fläche erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Reinigung der Container. Die Schüttgüter werden über die SM- und IM-Bunker den Verbrennungslinien zugeführt.

Bei den zwischengelagerten Abfällen handelt es sich um sogenannte Bunkerwaren, die gemäß dem Abfallartenkatalog des RZR Herten (SM und IM) zugelassen sind. Es handelt sich dabei um feste, giftige und umweltgefährliche Abfälle mit einem Flammpunkt von über 60 °C.

Der Rangier- und Lagerbereich soll zusätzlich zu den bestehenden Lagerflächen zur Zwischenlagerung (bis zur externen Beseitigung) von SM-Kesselaschen genutzt werden. Die Zwischenlagerung für diese abzufahrenden Reststoffe erfolgt in dicht beplanten Containern. Die Gesamt-lagermenge von 540 t wird hierbei nicht überschritten.

Die Lagerdauer aller zwischengelagerten Abfälle beträgt maximal 1 Jahr.

Da es sich bei den Abfällen um bereits genehmigte Abfälle handelt und die Maßnahme nicht zu einer Erhöhung des Durchsatzes und somit auch nicht zu einem erhöhten LKW-Verkehr führt, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Zeit der Zwischenlagerung werden die Abfälle in dicht verschlossenen Containern und auf einer versiegelten Fläche gelagert. Ein Zu- oder Austritt von Niederschlagswasser kann damit ausgeschlossen werden. Desweiteren sind während der Zwischenlagerung keine Lärm-, Geruchs-, oder Staubemissionen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind unter Berücksichtigung des beantragten Rangier- und Lagerbereichs nicht gegeben.